

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über die Festsetzung und Entrichtung der**  
**Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019**

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.07.2006 wird hiermit die Hundesteuer vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Hundesteuerbescheide für das Jahr 2019 hiermit in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

**Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 erhalten, haben 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten.**

Die Hundesteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Steuern- und Abgabebescheiden festgesetzten Jahresbeträgen jeweils am 15. Februar 2019 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Cham, den 08.01.2019

**Stadt Cham**  
**Karin Bucher, 1. Bürgermeisterin**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Richtet sich dieser Bescheid an **mehrere Adressaten**, kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides entweder Widerspruch einlegen oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham** einzulegen. Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[poststelle@cham.de](mailto:poststelle@cham.de)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Cham) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an folgende Adresse:

[poststelle@vg-r.bayern.de](mailto:poststelle@vg-r.bayern.de)

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Cham) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs **per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen** und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Einwendungen**, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbescheid richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid erlassen hat.
- Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides**  
Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuer-/Abgabenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer/Abgabe nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- Folgen verspäteter Zahlung**  
Bei nicht rechtzeitiger Steuerzahlung ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,— € nach unten abgerundeten Betrages zu erheben. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch oder Klage erheben.

### **Erläuterungen zur Steuer-, Abgaben- und Gebührenfestsetzung:**

Die veranlagten Steuern, Abgaben und Gebühren wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet und auf die vorgeschriebenen Ratentermine aufgeteilt.

Auskünfte erteilen

- über geleistete Zahlungen, Erstattungen und Überzahlungen, Rückstände und die Berechnung von Nebenkosten die Stadtkasse Cham,
  - über die Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung die Stadtkämmerei der Stadt Cham.
  - Wenn mehrere Personen Eigentümer sind: Dieser Bescheid ergeht an Sie als Miteigentümer mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.
  - Die Stadt Cham ist verpflichtet, bei nicht termingerechter Bezahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge zu berechnen. Außerdem hat der Abgabenschuldner anfallende Vollstreckungskosten zu tragen.
- 5. Dieser Bescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.**

### **Datenschutz:**

Um die uns gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO in Verbindung mit § 29b Abs. 1 Abgabenordnung hinsichtlich der Festsetzung und Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern bzw. in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz hinsichtlich der übrigen Aufgaben.

### **Unterschrift:**

Dieser Bescheid trägt keine Unterschrift, da er mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erlassen wurde (§ 119 Abs. 4 AO i. V. m. Art. 10 und 13 KAG).

Stadt Cham

